

Alter und gesellschaftliche Teilhabe – für ein anderes Alterskonzept

I. Prämissen

1. Der Konflikt

Kaum ein Tag ohne demographische Prognose. Ganz gleich, ob es um die Rentendebatte, die Gesundheitsreform, die Struktur des Arbeitsmarktes oder die Zukunft der Sozialpolitik geht, die »Vergreisung« der Gesellschaft ist längst zum Angelpunkt aller Überlegungen geworden. Was noch vor kurzem kaukasische Exotik zu sein schien, nimmt immer normalere Züge an. Jedes zweite neugeborene Mädchen ist, so heißt es, eine potentiell hundertjährige Frau. Nur zu verständlich, wenn Statistiken und Voraussagen mittlerweile zum publizistisch gefeierten »Methusalemprinzip« mutiert sind.

Wie breit gestreut, aber auch überaus unterschiedlich seine Folgen sind, zeigt ein Blick in die gängigsten Zeitschriften. Mehr und mehr rücken ältere Menschen in den Mittelpunkt der Werbung. Sie sind inzwischen das Lieblingsobjekt der Marketingstrategen. »Ihr Alter = ihr Rabatt« lautet einer der vielen Slogans. Und, weil »je älter, desto besser« ist, schlägt jedes Jahr nicht nur in einen günstigeren Preis um, sondern animiert etwa die Nachfrage nach Forschungsergebnissen, die es endlich ermöglichen könnten, ältere Menschen muskulöser, attraktiver und überhaupt unternehmungslustiger, kurzum lebensfreudiger und lebensfähiger aussehen zu lassen.

Doch so sehr gerade die ständig neuen Vermarktungsvarianten echte, vermutete oder auch nur herbeigewünschte Interessen älterer Menschen ansprechen und damit ihre zahlenmäßig wachsende gesellschaftliche Dominanz illustrieren, so wenig darf darüber die eigentliche Konnotation der »Vergreisung« verdrängt werden. Die Gesellschaft der Methusalems ist eine Gesellschaft, die sich in den Bildern junger Menschen, die ächzend ihre »Altvorderen« über immer weitere Strecken tragen müssen, wiedererkennt und sich deshalb in ihrer Lebensfähigkeit zunehmend bedroht sieht. Die Reaktionen könnten kaum schärfer sein. So wird etwa gefordert, die in manchen Ländern ohnehin schon praktizierte Restriktion der medikamentösen Versorgung aller Personen, die das sechzigste Lebensjahr überschritten haben, radikal auszubauen und ihnen jegliche medizinische Hilfe zu verweigern, dafür aber das eingesparte Geld in die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit zu investieren. Reflexionen über die enorme Kostenreduktion, die allein schon eine Lebensverkürzung von vier Tagen bei sterbenskranken Patientinnen und Patienten durch eine Abschaltung der medizinischen Apparaturen bewirken könnte, sind nicht minder bezeichnend.

Eigentlich ist es alles andere als zufällig, dass Überlegungen zur Sterbehilfe parallel zu den sich häufenden Bemerkungen zur »Vergreisung« zunehmen. Formulierungen wie »Sterben aus Höflichkeit« sind zwar ebenso prägnant wie erschreckend, zeigen jedoch, wie eng der Zusammenhang ist. Die Angst, den eigenen Familienangehörigen zur Last zu fallen, die sich, sei es auch nur unbewusst, in den nicht enden wollenden Klagen ihrer Umgebung über die schier unerträgliche Belastung manifestierende

Ablehnung und eine fortschreitende Isolierung signalisieren die eigene Überflüssigkeit und verstärken den Wunsch, ein sinnloses Leben nicht mehr fortzusetzen.

2. Lösungsansätze

In der Fixierung auf die Vergreisung spiegelt sich das Dilemma einer Gesellschaft wider, die allen strukturellen Veränderungen zum Trotz an einem Altersbild festhält, das einer ganz anderen Epoche entstammt. Es ist ein Bild, das entscheidend von den Erfahrungen des Industrialisierungsprozesses geprägt ist, einer Zeit also, in der die fortschreitende Mechanisierung der Arbeit mit einer maximierten physischen Belastung einherging, einer Zeit, in der Kinderarbeit ebenso selbstverständlich war wie eine tendenziell grenzenlose Arbeitszeit. Es ist freilich auch ein Bild, das die Paradoxie der Industrialisierung verdrängt: Genau die von ihr eingeleitete Reorganisation der Arbeit hat zugleich die Voraussetzungen für eine Gesellschaft geschaffen, in der die Verbindung staatlicher Interventionen und der lange illegalen, dann jedoch verfassungsrechtlich garantierten kollektiven Regelungsmechanismen, flankiert durch die medizinischen Fortschritte, die Lebensbedingungen und damit nicht zuletzt die Lebensdauer radikal änderten.

Zudem: In dem Maße, in dem sich nicht nur die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit, vielmehr genauso die Lebensarbeitszeit konstant verringerte, wurde auch das Alter anders wahrgenommen. Wer in der frühzeitigen Verrentung nicht lediglich eine Invaliditätsfolge sieht, sondern sie als sozialpolitisches und noch präziser als ein eminent tarifpolitisches Ziel versteht, das allen Beschäftigten die Chance sichern soll, sich möglichst bald aus dem Arbeitsprozess zurückzuziehen, definiert den Altersbeginn neu, ohne Rücksicht im übrigen darauf, ob die Altersgrenze bei achtundsechzig oder sechzig liegt oder sich langsam auf die fünfzig zubewegt. Fragen nach den physischen und psychischen Konsequenzen für die Betroffenen bleiben aus. Die Industrialisierungserfahrungen genügen offensichtlich nach wie vor, um die Verkürzung der Lebensarbeitszeit mit einer Befreiung für die Betroffenen von einem zerstörerischen Arbeitsprozess gleichzusetzen.

Mehr denn je wird aber deutlich: Zur Debatte stehen nicht Sonderfragen, die ausschließlich eine besondere Bevölkerungsgruppe angehen, sondern das Selbstverständnis der Gesellschaft. Mit anderen Worten: Gesellschafts- und erst recht forschungspolitische Reflexionen beginnen weder bei den Pensionen und Renten noch enden sie bei der Betreuung und der medizinischen Behandlung. Sie müssen vielmehr die Grenzen einer einseitig an Verfall und Hilflosigkeit orientierten Reflexions- und Handlungsperspektive bewusst durchbrechen und statt dessen vor allem davon ausgehen, dass es, nicht zuletzt vor dem Hintergrund einer systematisch reduzierten Lebensarbeitszeit, um eine Personengruppe geht, die sich keineswegs durch ausgewiesene Arbeitsunfähigkeit und bestenfalls latente Pflegebedürftigkeit auszeichnet. Mag sein, dass sie auch Personen umfasst, die in der Tat auf Pflege und Betreuung angewiesen sind. Wie verfehlt es jedoch wäre, sich nur auf sie zu konzentrieren, zeigt sich an der immer nachdrücklicher betonten Unterscheidung zwischen »älteren« und »alten« Menschen und dem klärenden Hinweis, dass zu den ersteren zwar schon Beschäftigte über Vier-

zig rechneten, zu den letzteren jedoch nur diejenigen zählten, die bereits das achtzigste Lebensjahr überschritten hätten.

Genauso klar ist freilich auch, dass es sich nicht um eine feste Grenze, vielmehr nur um einen erfahrungsbedingten und deshalb durchaus verlässlichen Anhaltspunkt handelt, der daher umso nachhaltiger die Notwendigkeit unterstreicht, beide Personenkreise zu bedenken und zugleich in Kenntnis ihrer je spezifischen Lage den Respekt vor ihrer Person und ihre gesellschaftliche Teilhabe sicherzustellen. Gemeint ist das Recht der Betroffenen, zunächst und vor allem ihre Interessen und Erwartungen auch und gerade durch ihre Erwerbstätigkeit erfüllen zu können, und die Pflicht von Gesellschaft und Staat, sozialen Ausschluss zu verhindern und Integration durch gleiche Arbeitschancen zu gewährleisten, sich also nicht darauf zu beschränken, die Rückkehr in den Arbeitsmarkt allenfalls dann zu tolerieren, wenn sie aus arbeitsmarktpolitischen Überlegungen erforderlich ist. Gemeint ist aber auch die Bereitschaft, ältere Menschen in die sie betreffenden Entscheidungsprozesse möglichst lang und ausnahmslos einzu beziehen. Die Revision der Arbeitsbedingungen, die Problematisierung der Altersgrenzen und die Neubestimmung der Einwilligungsfähigkeit sind nur drei von mehreren Beispielen dafür. In der Akzentuierung der gesellschaftlichen Teilhabe deutet sich zugleich der für die gewandelte Alterswahrnehmung entscheidende Gesichtspunkt an. Die Reflexion über ältere Menschen erschöpft sich eben nicht in der Anstrengung, ihr physisches Wohl zu wahren, sie also besonders vor alterstypischen Leiden möglichst wirksam und lange zu schützen, sondern materialisiert sich zunächst und vor allem in der Gewährleistung einer keineswegs lediglich passiven Anwesenheit in der Gesellschaft, vielmehr in ihrer aktiven Partizipation an der Gestaltung des eigenen Lebens und ihres sozialen Umfelds.

II. Beispiele einer Umsetzung

1. Altersgrenzen

Fortschreitendes Alter ist traditionell ein selbstverständlicher Anlass, die Erwerbstätigkeit graduell in Frage zu stellen und sie letztlich auszuschließen. Ganz in diesem Sinn beugen normativ abgesicherte Altersgrenzen allen Zweifeln vor. Sie markieren das Ende des beruflichen Lebens und den Beginn eines neuen, endgültig von der Erwerbstätigkeit abgekoppelten Lebensabschnitts. Die Zäsur ist, so scheint es, ebenso natürlich wie zwingend. An Gründen dafür hat es nie gefehlt. Sie mögen unterschiedlich sein, beruhen aber durchweg auf einem doppelten Schutzziel. Die Arbeitgeber sollen vor den Risiken der abnehmenden Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor den Folgen einer immer weniger erträglichen körperlichen und psychischen Belastung bewahrt werden. So überrascht es nicht weiter, dass sich Arbeitgeber und Gewerkschaften stets über die Notwendigkeit von Altersgrenzen einig waren.

Konflikte sind lediglich bei ihrer Festlegung entstanden. Genaugenommen hatten die Arbeitgeber grundsätzlich nichts an den Bestrebungen der Gewerkschaften auszusetzen, die Altersgrenzen immer weiter herabzusetzen, und so die Rückkehr aus der

entfremdeten Arbeit in ein selbstgestaltetes Leben zu beschleunigen. Im Gegenteil, eine verbindlich verringerte oder zumindest flexibilisierte Lebensarbeitszeit bietet einen aus ihrer Sicht besonders wichtigen personalpolitischen Vorteil. Sie ist ein willkommenes Gegenmittel gegen die bei fortschreitendem Alter zunehmende Unkündbarkeit der Beschäftigten. Je früher das Arbeitsverhältnis beendet werden kann, desto leichter fällt es daher, geplante Rationalisierungsmaßnahmen ebenso zu verwirklichen wie neue, wesentlich jüngere Arbeitskräfte unter ganz anderen, deutlich günstigeren Bedingungen einzustellen.

Legitimation und Wirkung einer auf feste, allenfalls nach unten korrigierbare Altersgrenzen bedachten Tarifpolitik werden nochmals beträchtlich durch eine staatliche Beschäftigungspolitik gesteigert, die genauso explizit eine zwingende Begrenzung der Lebensarbeitszeit anstrebt und festschreibt. Sie erlaubt es, von allen anderen sozialpolitischen Aspekten einmal abgesehen, einem Überangebot an Arbeitskräften ebenso zuvorzukommen wie die jeweils für angebracht gehaltene Verteilung der Zugangschancen anzusteuern und so den Arbeitsmarkt langfristig zu stabilisieren. In Wirklichkeit wiederholt sich damit ein schon bei Frauen praktizierter Regelungsansatz. Beiden, älteren Beschäftigten und Frauen, wird eine gleichsam natürliche Rückzugsmöglichkeit zugeschrieben, den einen in ein »altergemäbes« Leben, den anderen in die Familie. Beide können unter diesen Umständen am ehesten auf ihre Alternative verwiesen werden und auf diese Weise dazu verhelfen, die Zugangsmöglichkeiten anderer Personengruppen zum Arbeitsmarkt zu verbessern, aber auch eine Kostendämpfung in Beschäftigungsbereichen von zentraler gesellschaftlicher Bedeutung, wie dem Gesundheitssektor, zu erzielen, ein Aspekt, den das Bundesverfassungsgericht bei der Verweigerung der Zulassung von Ärzten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, zur vertragsärztlichen Versorgung besonders hervorgehoben hat¹.

Die Kehrseite: Abgesichert durch verbindliche Regelungen wird eine immer größere Anzahl von Personen aus dem Arbeitsprozess ausgeschlossen. Die Altersgrenzen entwickeln sich damit, dank einer fast beispiellosen Synergie staatlicher Vorschriften und tariflicher Vereinbarungen, zu einem der signifikantesten Diskriminierungsfälle. Kein Zweifel, das Alter taucht in nahezu jeder Diskriminierungsliste auf, gleichviel im übrigen, ob es sich nur um eine allgemeine Aufzählung oder um eine direkt auf die Arbeitsbeziehungen bezogene Regelung handelt. Doch seltsam genug: Altersgrenzen werden kaum je für Diskriminierungen gehalten. Mag sein, dass dabei auch die besonders in arbeitsrechtlichen Vorschriften, etwa in § 75 Abs. 1 BetrVG, nachlesbaren, offensichtlichen Skrupel eine Rolle spielen, das Alter auf eine Ebene mit den traditionellen Diskriminierungen, Rasse, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, oder ethnische Herkunft zu stellen. Der eigentliche Grund ist aber die Rechtfertigung der Altersgrenzen durch den längst ritualisierten Hinweis auf die Altersschwächen und ihre unvermeidlichen Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis. Die als Schutzmaßnahme und Fürsorgeakt wahrgenommenen Altersgrenzen entziehen sich, so scheint es, jeglicher Reflexion über eine mögliche Diskriminierung. Konsequenterweise hat das Bundesverfassungsgericht² über-

1 BVerfGE 103, 172 (184).

2 Vgl. etwa BVerfGE 64, 72 (82).

haupt nicht gezögert, alle Einwände gegen Altersgrenzen zurückzuweisen und bei Ärzten, wie um einem möglichen Diskriminierungseinwand vorzubeugen, tröstend hinzugefügt³, ihnen bliebe es selbstverständlich unbenommen, privat weiter zu praktizieren, kurzum ihre Patienten just den Gefahren auszusetzen, vor denen die Kassenpatienten bewahrt werden sollen.

Dennoch: Spätestens seit der EG-Gleichbehandlungsrichtlinie⁴ lässt sich auch und gerade eine Revision der bisherigen Vorschriften über Altersgrenzen nicht mehr vermeiden. Vor allem die lange und intensive Debatte in den Vereinigten Staaten⁵ hat nicht nur die diskriminierende Wirkung solcher Bestimmungen zur Genüge illustriert, sondern zugleich überzeugend demonstriert, dass es keine Alternative zu einem unzweideutigen Verzicht auf derartige generelle Beschränkungen gibt. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union können besonders vor dem Hintergrund der Richtlinie nicht anders als genauso resolut vorgehen. Sie dürfen sich also nicht mit der Aufforderung zufrieden geben, das »Recht älterer Menschen« zu achten, »auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am kulturellen und sozialen Leben« (Art. 25 der EU-Grundrechtecharta; Art. II-25 des Vertrages für eine Europäische Verfassung). Sie müssen vielmehr Altersgrenzen als Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot der Art. 21 der EU-Grundrechtecharta, II-21 der Europäischen Verfassung und 1 der EG-Gleichbehandlungsrichtlinie offen ablehnen und jeden Versuch, sie beizubehalten oder neu einzuführen ebenso klar zurückweisen.

Art. 6 der Gleichbehandlungsrichtlinie lässt keine andere Interpretation der EU- und EG Vorgaben zu. Wohl schließt die Richtlinie nicht jede Ungleichbehandlung aus. Art. 6 räumt im Gegenteil den Mitgliedstaaten ausdrücklich das Recht ein, sich für Diskriminierungen zu entscheiden. Die Konzession ist allerdings an klare Bedingungen gebunden. Ungleichbehandlungen kommen nur ausnahmsweise in Betracht und bedürfen durchweg einer besonderen Legitimation. Ganz in diesem Sinn bringt Art. 6 eine Reihe von Beispielen, die beides unterstreichen. Sie korrigieren aber zugleich den Eindruck, den der Hinweis auf »rechtmäßige« beschäftigungs- oder arbeitsmarktpolitische Ziele hervorrufen könnte. Was sich bei Frauen unstrittig verbietet, gilt genauso für ältere Arbeitnehmer: Sie sind keine für bevölkerungs- oder arbeitsmarktpolitische Maßnahmen frei verwertbare Verfügungsmasse. Weder geht es deshalb an, ganze Beschäftigungssektoren, etwa den öffentlichen Dienst, mit einer einheitlichen Altersgrenze zu versehen, noch ist es statthaft, für einen bestimmten Industriebereich ebenso undifferenziert ein- und dieselbe Altergrenze tariflich vorzuschreiben. Begrenzungen sind erst zulässig, wenn sich ihre Notwendigkeit zwingend aus beruflichen Besonderheiten oder spezifischen Anforderungen des Arbeitsplatzes ergibt. Auch dann gilt es allerdings vorsichtig zu sein. Das Beispiel der Piloten ist lehrreich genug. Die Berechtigung von Altersgrenzen ist zwar allgemein akzeptiert.

3 BVerfGE 103, 172 (192).

4 Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, vom 27.11.2000, ABl. Nr. L 303/16.

5 Vgl. insb. Age Discrimination in Employment Act, 113 Cong.Rec. 1087-90 (jan. 23, 1967).

Auffällig sind jedoch die zuweilen beträchtlichen Unterschiede, etwa zwischen der Muttergesellschaft und einzelnen, nicht zuletzt auf Billigflüge spezialisierten Tochterunternehmen.

Die unmissverständliche Qualifikation genereller Altersgrenzen als Diskriminierungen ist freilich nur ein erster Schritt. Ihre Unzulässigkeit reicht nicht aus, um einen Ausschluss älterer Beschäftigter aus dem Arbeitsmarkt zu verhindern sowie eine echte Integration in den Arbeitsprozess sicherzustellen. Einmal mehr drängt sich die Erinnerung an die Erfahrungen mit der Gleichberechtigung von Männern und Frauen auf. Das Diskriminierungsverbot war zweifelsohne Ansatz- und Argumentationsschwerpunkt aller Überlegungen, die schließlich zur Anerkennung der Gleichberechtigung führten. Gestalt nahm sie freilich erst an, als der Akzent von allgemeinen Reflexionen über die Gleichberechtigung auf die Forderung nach einer konkreten Gleichstellung verschoben wurde. Und wie bei der Gleichberechtigung der Geschlechter ist auch bei der Altersdiskriminierung diese Erwartung der zweite und entscheidende Schritt, ohne den Aussagen zur Gleichbehandlung Gefahr laufen, sich als pure Spekulation zu erweisen. Mit anderen Worten: Nur wenn es nicht bei abstrakten, in noch so grundlegenden Texten festgehaltenen Bekenntnissen zur Gleichbehandlung bleibt, sondern ihre Umsetzung genauso als eine klare rechtliche Aufgabe gesehen, also keineswegs der gesellschaftlichen Entwicklung überlassen wird, gewinnt das Diskriminierungsverbot eine reale Bedeutung. Noch präziser ausgedrückt: Auf die generelle Ablehnung der Ungleichbehandlung müssen gezielte, auf eine positive Diskriminierung bedachte Maßnahmen folgen.

Die Bereitschaft dazu mag zugenommen haben. Widerstände gibt es freilich immer noch. Die EG-Kommission ist den Einwänden trotzdem nicht gefolgt. In der EG-Gleichbehandlungsrichtlinie finden sich zwar keine Vorschriften, die sich für bestimmte Vorkehrungen aussprechen. Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie stellt es aber den Mitgliedstaaten ausdrücklich frei, »positive und spezifische« Regelungen zu treffen. Sie können sich also für rechtlich verbindliche Vorgaben entscheiden, die sich bewusst nicht darauf beschränken, bereits bestehende Benachteiligungen zu untersagen, vielmehr zuvörderst darauf gerichtet sind, die Diskriminierungsgründe zu bekämpfen und so eine ungleiche Behandlung gar nicht erst entstehen zu lassen.

Das Spektrum der in Betracht kommenden Maßnahmen ist breit. Es beginnt bei der Revision der Zugangsvoraussetzungen zum Arbeitsplatz, setzt sich bei der notwendigen Restrukturierung des Arbeitsprozesses fort und endet bei der ebenfalls erforderlichen Überprüfung der Auflösungsbedingungen des Arbeitsverhältnisses. Für den Gesetzgeber, die Tarifvertragsparteien sowie die Betriebsräte und Personalvertretungen gilt allerdings gleichermaßen: Ihre Aufgabe ist vorgezeichnet, aber nicht ausformuliert. Sie müssen ihre Regelungsmöglichkeiten konsequent nutzen, um die Gleichstellung älterer Beschäftigter aktiv voranzutreiben und abzusichern. Um Missverständnisse und Fehleinschätzungen zuvorkommen: Die Anforderungen sind beträchtlich. Eine Gleichbehandlung älterer Beschäftigter lässt sich, nicht anders als bei erwerbstätigen Frauen, nur über einen, zumindest partiell radikalen Bruch mit den bisherigen Arbeitsmodellen verwirklichen. So wenig deshalb die Arbeitschancen älterer Beschäftigter unterlaufen werden dürfen, so deutlich steht auch fest, dass sie ein

Beschäftigungskonzept erfordern, das tradierte Vorstellungen zum Arbeitsablauf nicht unbefragt hinnimmt, sondern von der unterschiedlichen Lage der Beschäftigten ausgeht und ihr zu entsprechen sucht. Kurzum, ebenso wie bei weiblichen Beschäftigten die auf ihre spezifische Situation bezogene Erwartung, Erwerbstätigkeit und Familie miteinander verbinden zu können, dazu gezwungen hat, Teilzeit- und Telearbeit als durchaus normale Arbeitsmodalitäten zu akzeptieren, kommt es bei älteren Beschäftigten darauf an, ein für sie adäquates Arbeitsmodell zu auszuarbeiten.

Nötig sind vor allem eine unternehmens- und behördeninterne Mobilität, die einen Stellenwechsel erlaubt, der einerseits das Alter der Beschäftigten berücksichtigt und es ihnen andererseits gestattet, ihre Erfahrungen und Kenntnisse einzubringen, eine systematische Fortbildung aller Beschäftigten, um ihnen gerade mit Rücksicht auf ihr zunehmendes Alter zu ermöglichen, den Ansprüchen sich kontinuierlich verändernder Arbeits- und Kommunikationsmethoden zu genügen sowie eine differenzierte, bewusst an Altersstufen orientierte Arbeitszeitregelung. Es ist sicher richtig, dass sich mit jedem Schritt in diese Richtung der Verzicht auf ein möglichst einheitliches, rigide durchgehaltenes Arbeitsmodell für das je spezifische Unternehmen oder die einzelne Behörde verfestigt. Nur lässt sich daraus nicht folgern, den Arbeitgebern würde damit ein mit ihrem legitimen Interesse, den Arbeitsprozess grundsätzlich nach ihren Vorstellungen zu gestalten, unvereinbares Modell oktroyiert. Gleichviel, ob es um ältere Beschäftigte oder weibliche Erwerbstätige geht, die Anpassung der Arbeitsbedingungen bewegt sich auf einer Linie mit der von den Arbeitgebern wieder und wieder geforderten Flexibilisierung der Arbeit. Einige der dafür wichtigsten Regelungselemente, wie die Teilzeitarbeit oder eine Verlagerung der Arbeit unter gleichzeitiger Verwendung computergesteuerter Arbeits- und Kommunikationsmöglichkeiten zählen zudem ebenfalls zu den von den Arbeitgebern besonders betonten Ansatzpunkten für eine Reform des Arbeitsprozesses.

2. Kommunikation

Gesellschaftliche Teilhabe setzt Kommunikationsfähigkeit voraus. Mehr denn je hängt sie von einer sich immer schneller verändernden Kommunikationstechnologie ab. Für ältere Menschen ein besonderes Problem. Computer, E-Mail und Internet sichern zwar eine ebenso schnelle wie umfassende Information und verbessern so zugleich die Kommunikationsbedingungen. Doch gleichviel, ob man den Zugang zum Internet oder die zunehmende Konzentration zentraler Kommunikationsvoraussetzungen, vom Adressbuch über die Versendung von SMS und E-Mails bis hin zum Telefonieren auf ein einziges Gerät nimmt, der Preis ist durchweg eine immer komplexere Bedienung der Kommunikationsinstrumente. Sie mag bei einer Generation, die mit dem Computer aufwächst, keine Rolle spielen, entwickelt sich jedoch bei all denen, für die er, wie vor allem für ältere Menschen, oder wie sie ebenso zutreffend wie bezeichnend genannt werden, den »silver-surfers«⁶, ein ungewohntes, schwer verstehbares und oft

6 Vgl. insb. *Manniko-Barbutiu*, Networking for accessibility: elderly people and new technology, in: *K.Miesenberger/J.Zagler* (Hrsg.) Computers helping people with special needs (2002).

nur unter beträchtlichen Anstrengungen halbwegs beherrschbares Mittel ist, zu einem gravierenden Kommunikationshindernis. Wohl wird die Anzahl der Betroffenen in den kommenden Jahren allmählich zurückgehen. Dennoch können und dürfen sie in einer Gesellschaft, die sich mehr und mehr von den traditionellen Kommunikationsmitteln verabschiedet, nicht mit ihren Schwierigkeiten allein gelassen werden, zumal sie, wie manche Untersuchung gezeigt hat, in ihrer Mehrzahl dazu neigen, ihre Probleme als manifestes Zeichen ihres höchstpersönlichen Versagens anzusehen, und deshalb erst recht resignieren. Der digitale Graben droht so erneut eine soziale Ausgrenzung auszulösen und zu zementieren, deren Ausmaß nur vorsichtig angedeutet werden kann, bedenkt man etwa Entwicklungen, die noch in ihren Anfängen stecken, wie beispielsweise eine elektronische Vereinbarung von Arzt- und Behördenterminen.

Eines ist allerdings, zumindest auf den ersten Blick, verwunderlich. Im Unterschied zu anderen Produktions- und Dienstleistungsbereichen, in denen ältere Menschen mit immer mehr und immer neuen, auf sie zugemünzten Angeboten umworben werden, schenkt man ihnen bei der Herstellung von Computern und ihren verschiedenen Derivaten offenkundig weiter keine Beachtung. Vereinfachungen in der Hard- und Software, gerade bei den für den Alltagsgebrauch bestimmten Produkten, sei es auch nur über Parallelerzeugnisse, die besonders für ältere Menschen hilfreich sein könnten, sind jedenfalls ausgeblieben. Vielmehr sieht es ganz danach aus, als ob die jeweiligen Produkte, deutlicher als in den übrigen Sektoren, unter Vorwegnahme eines Generationenwandels konzipiert und damit einer sich unter ihrem Einfluss entwickelnden und sich ihnen anpassenden Gesellschaft gestaltet werden. Ältere Menschen erscheinen dann in der Tat als Residuen einer Vergangenheit, die nicht weiter zur Kenntnis genommen werden braucht. Umso mehr kommt es darauf an, Auswege zu suchen und nicht in Passivität zu verharren.

Ansätze gibt es durchaus. Und wiederum sind sie zunächst im Behindertenrecht formuliert worden. So hat der »Rehabilitation Act« der Vereinigten Staaten⁷ bereits 1973 das Recht der Behinderten auf gleichen Zugang zu allen Produkten und Dienstleistungen anerkannt (Section 504). Siebzehn Jahre später wurde dieses Recht im »Americans with Disabilities Act«⁸ von 1990 auch auf Personen ausgedehnt, die mit Rücksicht auf ihr Alter Zugangsschwierigkeiten haben könnten. Mit einer der wichtigsten Folgen dieser beiden Regelungen war die Forderung nach einem »barrier-free design«. Besser kann die wachsende Einsicht in die Notwendigkeit, Kommunikationsinstrumente altersgerecht zu konstruieren, kaum beschrieben werden. Besonders die britischen Erfahrungen, etwa im Rahmen des UTOPIA-Projekts⁹, haben freilich gezeigt, dass sich überzeugende Lösungen nur finden lassen, wenn man sich nicht auf abstrakte, scheinbar noch so begründete Überlegungen über Gewohnheiten und

7 Rehabilitation Act of 1973 (1973) US Public Law 93-112.

8 Americans with Disabilities Act of 1990 (1990) US Public Law 101-336.

9 Usable Technology for Older People – Inclusive and Appropriate, dazu zuletzt *R.Eisma/ A.Dickinson/ J.Goodman/ A.Syme/ L.Tiwari/ A.F.Newell*, Early user involvement in the development of information technology-related products for older people, *International Journal, Universal Access in the Information Society* 3 (2004) 131 ff.

Fähigkeiten älterer Menschen verlässt, sondern sie von vornherein in den Entwicklungsprozess einbezieht. Nur dann kann es wirklich gelingen, besonders die Vorteile einer Technologie voll zu nutzen, die es wie keine andere erlaubt, Schrift, Sprache sowie Ton- und Bildsignale je nach Bedarf miteinander zu kombinieren.

Wie dringlich eine Anpassung der Kommunikationsmittel ist und welche praktische Bedeutung ihr zukommt, lässt sich an Beispielen wie der Gebührenpolitik der Kreditinstitute unschwer erkennen. Überweisungen werden unterschiedlich behandelt, je nachdem, ob sie schriftlich oder elektronisch erfolgen. Gebühren fallen jedoch lediglich bei der bislang üblichen Verwendung von Formularen an. Wer sich dagegen für den elektronischen Weg entschließt, braucht keine zu entrichten. Für die Kreditinstitute ein ebenso einfaches wie wirksames Mittel der Kostenreduktion. Nicht von ungefähr gibt es mittlerweile Banken, die ausschließlich elektronisch mit ihren Kunden verkehren und ebenso wenig überrascht es, dass ihr Erfolg nicht zuletzt auf dem Gebührenverzicht beruht. Wer freilich davon profitieren will, muss über die Fähigkeit verfügen, seine Bankgeschäfte ganz oder teilweise elektronisch abzuwickeln. Genau daran fehlt es jedoch bei den meisten älteren Menschen. Sie sind deshalb diejenigen, die grundsätzlich die Folgen einer Gebührenpolitik tragen müssen, die zwar Alternativen anbietet, aber ältere Menschen einseitig belastet.

Vorgänge wie dieser exemplifizieren, wie wichtig, ja unentbehrlich altersspezifische Informations- und Kommunikationsmittel sind. Sie sind aber auch Anlass genug, um darüber nachzudenken, ob, dort wo es an den nötigen Vorkehrungen mangelt, Leistungsanbieter nicht verpflichtet sein müssten, älteren Menschen entgegenzukommen und sie den Kunden gleichzustellen, die sich der veränderten Technologie anpassen können und für die insofern eine Alternative bei den Überweisungen durchaus besteht. Statt also den Technologiewandel zum schicksalhaften und deshalb unentrinnbaren Ereignis zu erklären, gilt es im Interesse älterer Menschen Zwischen- und Übergangslösungen zu finden. Solange davon aus welchem Grund auch immer abgesehen wird, kann von einem für die so gepriesene »Informationsgesellschaft« ebenso typischen wie unentbehrlichen universalen Informations- und Kommunikationszugang keine Rede sein.

3. Einwilligungsfähigkeit

In seiner, Anfang 2004 veröffentlichten Stellungnahme zu den Biobanken hat sich der Nationale Ethikrat besonders mit den Bedingungen auseinandergesetzt, unter denen personenbezogene Daten, die für Biobanken bestimmt sind, erhoben werden dürfen¹⁰. Längst geht es dabei nicht nur um medizinische Angaben. Je mehr sich der Schwerpunkt der Forschung auf die möglichen Auswirkungen von Umwelt- oder alterstypischen Faktoren verlegt, desto deutlicher weitet sich die Bandbreite der jeweils verarbeiteten Daten aus. So war es für die Initiatoren der britischen Biobank¹¹ von Anfang an selbstverständlich, dass für die beabsichtigten Untersuchungen zu einzelnen

10 Nationaler Ethikrat, Biobanken für die Forschung (2004) S. 55 ff.

11 Dazu Nationaler Ethikrat, aaO., S. 44 ff.

kardiologischen Erkrankungen und alterspezifischen Leiden, wie Alzheimer, nicht nur medizinische Angaben von etwa einer halben Million Menschen im Alter zwischen 45 und 60 Jahren, sondern genauso Daten zu ihrem beruflichen Kontext, ihren familiären Beziehungen und zu ihrem »Lebensstil« verwendet werden müssten. An der britischen Biobank wird aber auch deutlich, wie sehr sich vor allem die pharmakologische Forschung mehr und mehr auf ältere Menschen konzentriert. In dem Masse jedoch, in dem sie in den Mittelpunkt immer zahlreicherer Forschungsprojekte geraten, stellt sich wohl deutlicher denn je die Frage, wie bei der Informationserhebung und erst recht bei einer experimentell orientierten Forschung mit Menschen umgegangen werden muss, die alters- und krankheitsbedingt nur schwer, wenn überhaupt ansprechbar und so auch nicht, jedenfalls nicht im herkömmlichen Sinn, dialogfähig sind.

Zwar gibt es nicht den geringsten Zweifel, dass die informationelle Selbstbestimmung, also das Recht selbst darüber zu entscheiden, wer welche der eigenen Daten für welche Zwecke und unter welchen Bedingungen verarbeiten darf, nicht altersgebunden ist. Und genauso wenig sind, so scheint es, mit dieser Feststellung irgendwelche Schwierigkeiten verbunden. Wann immer die Betroffenen nicht in der Lage sind, Entscheidungen zu treffen, treten Eltern, Vormünder, Betreuer oder auch Gerichte an ihre Stelle und garantieren so durch ihre Intervention einen einwandfreien Entscheidungsprozess. Doch genau diese Aussage überzeugt nicht mehr, zumindest in dieser ebenso allgemeinen wie kategorischen Form. Die Fiktion, gesetzliche Vertreter könnten sich ohne weiteres in die Lage der Vertretenen versetzen, gleichsam mit ihnen zu einer Person verschmelzen und so ihre je spezifischen Interessen genau ausmachen, definieren und verteidigen, lässt sich nicht mehr aufrechterhalten. Wer als gesetzlicher Vertreter eingreift und entscheidet, agiert immer vor dem eigenen Hintergrund, den eigenen Erfahrungen, Beobachtungen und Erwartungen und deshalb auch den eigenen Interessen. Seine höchstpersönliche Situation wirkt sich so unweigerlich auf seinen Erkenntnishorizont und seine Handlungsweise aus. Zudem, in Fällen, in denen professionalisierte Vertreter oder besondere Institutionen die Vertretungsaufgabe wahrnehmen, gehen genauso professionelle und institutionelle Belange in die Reflexion über die Entscheidung ein.

Konsequenterweise haben die Bestrebungen immer mehr an Bedeutung gewonnen, den Blick erneut auf die Betroffenen zu richten und ihre Zurückdrängung zu relativieren, um doch noch ihren Interessen besser Rechnung zu tragen. Ganz in diesem Sinn ist im Familienrecht der formale Vorrang der Eltern durch einen eindeutig materiellen Entscheidungsansatz verdrängt worden, die Einsichtsfähigkeit der minderjährigen Kinder. Genauso gilt es auch bei älteren Menschen zu verfahren. Ihre Einsichtsfähigkeit muss also der primäre Ansatzpunkt sein. Wo sie bejaht werden kann, gibt ihre Reaktion vor, ob und unter welchen Voraussetzungen die Daten der jeweils betroffenen Personen verarbeitet oder sie in bestimmte Experimente einbezogen werden dürfen.

Wer allerdings diesen Weg wirklich gehen will, muss bereit sein, sich auf neue Kommunikationsformen einzulassen. Noch konkreter: Wenn die Betroffenen unverändert als Subjekte wahrgenommen und sie nicht in Objekte einer wie hoch auch immer eingestuften Forschung verwandelt werden sollen, muss sich alle Aufmerksamkeit darauf konzentrieren, Kommunikation vor allem dort zu ermöglichen, wo sie bislang als

ausgeschlossen galt. Kurzum, die voreilige Ausgrenzung der Betroffenen muss dem nachhaltigen Versuch einer Reintegration in den Entscheidungsprozess weichen. Ernsthaftige und durchaus erfolgreiche Ansätze dazu gibt es bereits, und zwar besonders bei älteren Patientinnen und Patienten. Sie zeigen, dass es sehr wohl möglich ist, die Betroffenen aus ihrer Isolierung herauszuholen und damit an Entscheidungen zu beteiligen, die sich auf ihre Person beziehen. Eben deshalb ist die national und international immer noch verbreitete Einstellung, Einwilligungsunfähige, wie zuletzt im Rahmen der Verhandlungen des Europarates über Forschung mit menschlichen Materialien¹², schlicht zu übergehen und statt ihrer Betreuer oder Vertreter einzuschalten, so nicht mehr haltbar. Nicht die kritiklose Hinnahme der Einwilligungsunfähigkeit, sondern ihre Überprüfung und Überwindung durch neue und andere Kommunikationsmethoden muss das Ziel sein, so schwer es bisweilen fallen mag, sie zu entwickeln.

12 Dazu. Introductory note on research on stored human biological materials prepared by the Secretariat for CDBI-CO-GT22 Biomat, vom 13.2.2004.